Befund-Nr.: 1504-W-80788



Untersuchung/en beschränkt.

Weitere Genveränderungen, die ebenfalls die Ausprägung der Erkrankung/Merkmale beeinflussen können, können nicht ausgeschlossen

werden. Die Untersuchung/en erfolgte/n nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand.

Das Labor ist für die auf diesem Befund aufgeführten Untersuchungen akkreditiert nach DIN EN ISO 17025 (D-PL-13186-01). (ausgenommen Partnerlabor-Leistungen).

*** ENDE des Befundes ***

Hr.Dr. Beitzinger

Dipl.-Biol. Molekularbiologie

*** Neues aus dem Labor ***

Der Nachweis von Angiostrongylus vasorum ist jetzt - zusätzlich zum Nachweis über das Auswanderungsverfahren - auch direkt über eine Realtime PCR möglich. Vorteil der PCR ist, dass EB oder BAL untersucht werden kann und damit das Sammeln von Kot über 3 Tage entfällt. Die beste Nachweisrate erhalten Sie durch eine parallele Blutuntersuchung mittels ELISA und PCR (Jefferies et al. 2011).

FAX-Nummer: 0-04322/697513



LABOKLIN GmbH&CoKG . Postfach 1810 . DE-97668 Bad Kissingen

Tierarztpraxis Ruf Wilhelm-Stabe-Str. 9 24582 Wattenbek Deutschland

Untersuchungsbefund

Nr.: 1504-W-80788

Datum Eingang: 24-04-2015 Datum Befund: 28-04-2015

Angaben zum Patienten: Hund

männlich

* 30.01.10

Patientenbesitzer:

Kromfohrländer Glaser, Udo

Probenmaterial:

Abstrich

Probenentnahme:

07-04-2015

Nachbestellung vom 24.04.2015 zu Befund-Nr. 1504-W-11608

Original probe eingegangen am: 11.04.2015

Name:

Aogo

ZB-Nummer:

4237

Chip-Nummer:

945000000674033

Täto-Nummer:

<u>Digitale Hyperkeratose (DH) - PCR</u>

Ergebnis: Genotyp N/N

Interpretation: Der untersuchte Hund ist reinerbig für das intakte Gen. Er ist kein Träger des Gens für die Digitale Hyperkeratose. Das Tier ist gesund und wird die von der Mutation ausgelöste Symptome nicht ausprägen. An die Nachkommen wird nur das intakte Gen weitergegeben.

Das Ergebnis gilt nur für die Rassen Irish Terrier und Kromfohrländer.

Das Ergebnis gilt nur für das im Labor eingegangene Probenmaterial. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben zu den eingesandten Proben liegt beim Einsender. Gewährleistungsverpflichtungen können nicht übernommen werden. Schadensersatzverpflichtungen sind, soweit gesetzlich zulässig, auf den Rechnungswert der durchgeführten